



Zoll- und außenwirtschaftsrechtliche Vertragsbedingungen

15.01.2021, K-FS-3

Präferenznachweise

Auftragnehmer mit Sitz außerhalb der Europäischen Union haben, soweit das Land, aus dem die Waren versandt werden ein Freihandelsabkommen mit dem Bestimmungsland der Lieferung geschlossen hat, im Angebot für jede Teilenummer verbindlich anzugeben, ob die gelieferten Waren Ursprungswaren im Sinne des jeweiligen Abkommens bzw. bei Lieferungen aus der Türkei Freiverkehrswaren sind. Der Präferenznachweis sowie der Nachweis zum nicht-präferenziellen Ursprung (Ursprungsland, indem die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat) ist durch den Auftragnehmer entsprechend zu erbringen. Werden die vorgenannten Nachweise nicht ausgestellt, obwohl der Auftragnehmer dies bestätigt hat, ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer die Mehrkosten, die sich aus den entsprechend höheren Einfuhrabgaben ergeben, zu belasten.

Auftragnehmer mit Sitz in der Europäischen Union sind dazu angehalten, an den Auftraggeber ausschließlich präferenzbegünstigte EU-Waren zu liefern, welche die Voraussetzungen gemäß den Freihandelsabkommen erfüllen. Dies gilt ebenso für Vertragsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber und Tier 2 Lieferanten. Die Langzeit-Lieferantenerklärung ist in diesem Fall an den Tier 1 Lieferanten auszustellen. Im Angebot ist dabei vom Auftragnehmer eine verbindliche Aussage zu tätigen. Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, dem Auftraggeber und deren Tochtergesellschaften für das gesamte zu liefernde Warenspektrum samt der VW/AUDI Teilenummer und ihrer Lieferantenummer, spätestens im Zusammenhang mit der ersten Auslieferung, den präferenziellen (Ursprung gem. der gültigen FTA), nicht-präferenziellen (Ursprungsland, indem die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat) sowie optional den amerikanischen AALA-Ursprung anhand einer Langzeit- Lieferantenerklärung nachzuweisen. Für alle Waren ab einem Mindestwert von 50,- EUR ist auf Anforderung des Auftraggebers der nicht präferenzberechtigte Anteil der zur Herstellung der Waren verwendeten Vormaterialien anhand einer Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren ohne Ursprung nachzuweisen. Unterjährige Änderungen sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Erklärung ist mit Gültigkeit für mindestens ein Kalenderjahr durch den Auftragnehmer und jährlich ohne Aufforderung zu erneuern. Der gemäß VO (EU) 2015/2447 maximal zulässige Gültigkeitszeitraum von 2 Jahren ist zudem zulässig und kann bei der Ausstellung angewendet werden.

Vertragsstrafe:

1. Kommt der Auftragnehmer den genannten Verpflichtungen nicht bzw. nicht zeitgerecht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 150,00 € pro nicht ausgestellter Langzeit-Lieferantenerklärung zu erheben. Gleiches gilt für den Fall, dass Unterschiede bei der Angabe des Ursprungslandes auf dem Bauteil, Lieferpapieren und dem erbrachten Ursprungsnachweis festgestellt werden und es dadurch zu Störungen interner Prozessabläufe bzw. Problemen bei der Einfuhr/Ausfuhr von Waren kommt. Die Erhebung der Vertragsstrafe erfolgt nach Ablauf der mit der letzten Mahnung versendeten Frist. Insgesamt ist die vorgenannte Vertragsstrafe auf eine Höhe von max. 5 % der Auftragssumme (brutto) beschränkt.
2. Die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung verlangt werden. Schadensersatzansprüche statt und neben der Leistung sowie das Recht zum Rücktritt vom Vertrag bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird aber auf einen Schadensersatzanspruch neben der Leistung angerechnet.
3. Im Fall der grundsätzlichen Erfüllung der Lieferpflichten des Auftragnehmers kann der Auftraggeber den Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung erklären.

Die Vertragsstrafe entbindet den Auftragnehmer dabei nicht von der generellen Pflicht zur Abgabe einer Langzeit-Lieferantenerklärung. Auf Anfrage hat der Auftragnehmer die Angaben zum Warenursprung mittels eines zollamtlich bestätigten Auskunftsblattes (INF4) nachzuweisen. Der Auftragnehmer haftet für jegliche Schäden, welche dem Auftraggeber durch unvollständige und/oder unrichtige Angaben in der Langzeit-Lieferantenerklärung entstehen.

Kontakt: supplier.declaration@volkswagen.de

Exportkontrolle und Außenwirtschaftsrecht

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über jegliche Verbote, Beschränkungen und Genehmigungspflichten zu informieren, die sich aus der exportkontroll- und außenwirtschaftsrechtlichen Gesetzgebung des Herstellungs- bzw. des Versandungslandes in Bezug auf die gelieferten Güter ergeben. Dies gilt ebenso für Ausfuhrgenehmigungen, die in Anspruch genommen werden können.

Insbesondere gilt:

1. *Alle* Auftragnehmer sind dazu verpflichtet den Auftraggeber über die Anwendbarkeit des US-(Re-) Exportkontrollrechts sowie der US-Embargos/-Sanktionen in Bezug auf die gelieferten Güter zu informieren. Dies umfasst die Mitteilung der Export Control Classification Number (ECCN) gem. US Export Administration Regulation (EAR), inkl. Hinweis auf EAR99-Güter¹.
2. Auftragnehmer *mit Sitz in der EU* sind dazu verpflichtet den Auftraggeber darüber zu informieren, ob die gelieferten Güter gem. der EU-Regularien sowie EU-Embargos und Sanktionen Ausfuhr- und Verbringungsbeschränkungen unterliegen.
3. Auftragnehmer *mit Sitz in Deutschland* sind dazu verpflichtet den Auftraggeber darüber zu informieren, ob die gelieferten Güter gem. Außenwirtschaftsverordnung Ausfuhr- und Verbringungsbeschränkungen unterliegen.

Die vorgenannten Verpflichtungen beziehen sich insbesondere auf alle Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter), Rüstungsgüter sowie Güter, die aufgrund von Embargos/Sanktionen kontrolliert sind. Der Begriff „Güter“ umfasst hierbei Waren, Software und Technologie sowie technische Dienstleistungen.

Der Auftragnehmer verwendet zur Erfüllung seiner Verpflichtungen im Falle der Belieferung mit kontrollierten Gütern das Formular in Anlage I. Zur Erfüllung der exportkontroll- und außenwirtschaftsrechtlichen Verpflichtungen des Auftraggebers stellt der Auftragnehmer auf Anfrage weitergehende Informationen zur Verfügung (Mitwirkungspflicht).

Zudem informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unaufgefordert über Änderungen im Hinblick auf rechtliche Verbote, Beschränkungen und Genehmigungspflichten bereits gelieferter Güter.

Der Auftragnehmer übermittelt sämtliche vorgenannten Informationen spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung/des ersten Transfers unaufgefordert an exportkontrolle@volkswagen.de.

Die vorgenannten Pflichten bestehen über das Ende der Geschäftsbeziehung hinaus.

Kontakt: exportkontrolle@volkswagen.de.

¹ Sofern die Klassifizierung aus der Überschreitung eines De-minimis-Niveaus resultiert, ist der kontrollierte US-Anteil explizit auszuweisen. Hier ist grundsätzlich ein De-minimis-Level ab 10% anzugeben (Beispiel: *EAR99 (18%)*).

AEO

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Waren, die für den Auftraggeber produziert, gelagert, befördert, geliefert oder von dem Auftraggeber übernommen werden, an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten zu produzieren, zu lagern, zu be- oder verarbeiten und zu verladen sowie während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Das für die Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal muss zuverlässig sein. Geschäftspartner, die im Auftrag des Auftragnehmers handeln, sind davon zu unterrichten, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern. Auf Anforderung ist entweder eine Sicherheitserklärung abzugeben, oder die AEO- Zertifikatsnummer ist mitzuteilen.

Kontakt: joerg.fricke@volkswagen.de



Anlage I - Auskunft zur exportkontrollrechtlichen Klassifizierung von Gütern

Nr.	Referenznummer/ Teilenummer	Güterbezeichnung	Zolltarif- nummer (HS Code)	Länder- Code (ISO2)	Exportkontrollrechtliche Klassifizierung												Hinweise (z.B. Anwendbarkeit von Verfahrenserleichterungen)	
					Produktions-/ Versendungsland			US-(Re)Exportkontrollrecht und US-Sanktionsrecht			EU Regularien (z.B. Dual-Use) und EU-Sanktionen			Außenwirtschaftsverordnung				
					nein	ja	falls ja: Güterlistenposition inkl. Rechtsgrundlage	nein	ja	falls ja: Güterlistenposition inkl. Rechtsgrundlage	nein	ja	falls ja: Güterlistenposition inkl. Rechtsgrundlage	nein	ja	falls ja: Güterlistenposition inkl. Rechtsgrundlage		
1																		
2																		
3																		
4																		
5																		
6																		
7																		
8																		
9																		
10																		
11																		
12																		
13																		
14																		
15																		

Sofern für die exportkontrollrechtliche Klassifizierung eine Bestätigung durch eine zuständige Behörde (z.B. BAFA oder BIS) vorliegt, bitten wir um Übersendung einer Kopie der relevanten Dokumente.
Bitte nutzen Sie weitere Seiten, falls notwendig.

Unterschrift/Stempel: _____

Datum: _____